



Vorschriften für die Teilnahme am Tuplensonntagszug

7. Auflage vom 11. November 2025



Inhalt

1. Zugweg	3
2. Einleitung zu den Zugvorschriften	5
3. Allgemeine Vorschriften für die Teilnahme am Tulpensonntagszug	6
4. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Fahrzeugen	8
5. Hinweise & Informationen zur Fahrzeugversicherung	9
6. Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen	10
7. Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge	13
8. Anforderungen an die Überprüfung auf Verkehrssicherheit	15
9. Prüfungskriterien und prüfungsrelevante Bereiche	17
10. Kosten für die TÜV - Gutachten	24
11. Anhang 1 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen	25
12. Anhang 2 Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen	30
13. Anhang 3 Erlass „Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger die im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.“	32
14. Anhang 4 Platz für Notizen	35



1. Zugweg

Die Aufstellplätze werden durch Zugbegleiter den Teilnehmern zugewiesen. Es wird um Aufstellung zwischen 13.00 Uhr und 13.45 Uhr gebeten. Beginn des Zuges 14.00 Uhr mit der Vorbeifahrt am Prinzenwagen.

START: Aufstellung Robert-Koch-Straße

- Humboldtstraße
- Kammerbruchstraße
- Hauptstraße
- Bushof (1. kurzer Zugstop)
- zügige Überquerung Kreisverkehr in Richtung Hauptstraße
- Hauptstraße
- kurzer Zugstop vor der Kreuzung Hauptstr. – Kammerbruchstr.
- zügige Überquerung der Kreuzung
- Im Römbchen

ENDE: Zugende und Auflösung in der Dreifachhalle

(siehe Skizze zum Zugweg auf der folgenden Seite.)

Fahrzeuge fahren auf Anweisung zügig bis zum Ende der Straße *Im Römbchen*, damit die *Hauptstraße* zügig frei wird.

Damit es für alle Zugteilnehmer und dem Publikum ein gelungener Zug wird, ist den Anweisungen der Zugbegleiter uneingeschränkt Folge zu leisten !!!





2. Einleitung zu den Zugvorschriften

Es scheint, als sei eine ausreichende Sensibilisierung für die Gefahrenpotentiale bei einer Zugteilnahme oder der Fahrt vom und zum Zug, bei vielen Teilnehmern nicht vorhanden. Die Unfälle bei Umzügen in anderen Orten sind der traurige Beweis.

Die „Hinweise zur Fahrzeugversicherung“ und die Aufnahme von „Vorschriften für die Verwendung von Beschallungsanlagen“ in den letzten Jahren, waren ein erster Schritt diesen Entwicklungen zu begegnen. In der vorliegenden Auflage wurden in einem weiteren Schritt „allgemeine Verhaltensrichtlinien“ aufgenommen. Der überwiegende Teil dieser Vorgaben ist nicht neu und kann eigentlich als „bekannt & selbstverständlich“ angesehen werden. Da aber vielfach die Meinung vorherrscht, dass „erlaubt sei, was nicht ausdrücklich verboten wurde“, war eine Ergänzung notwendig. Überdies verpflichtet die aktuelle Rechtsprechung den Veranstalter alle Teilnehmer in größtmöglichem Umfang über nicht zulässige Maßnahmen zu belehren und für vorhandene oder potentielle Gefahrenquellen, ausreichende Vorsorge zu treffen.

Nach wie vor gilt, dass die KG mit den Teilnehmerrichtlinien niemanden dem Spaß am Zug oder der Zugteilnahme nehmen will. Alle Regeln und Vorgaben haben einen berechtigten rechtlichen oder sicherheitstechnischen Hintergrund. Letztlich wollen wir alle nur einen „tollen Zug“ erleben und möglichst verhindern, dass Zuschauer oder Teilnehmer durch Übermut oder unbedachtes Handeln zu Schaden kommen.



3. Allgemeine Vorschriften für die Teilnahme am Tulpensonntagszug

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Tulpensonntagszug ist eine formale Anmeldung bei der KG. Mit Abgabe der Anmeldung erklären die Teilnehmer, dass Sie die „Vorschriften für die Teilnahme am Tulpensonntagszug“ gelesen haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.
2. Die Anmeldung von Fahrzeugen / Wagen und Fußgruppen muss spätestens 4 Wochen vor dem Tulpensonntag erfolgt sein. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Anmeldung von Motivwagen oder Fahrzeugen bewirkt keine „automatische“ Genehmigung zur Teilnahme am Zug. Unabhängig von den gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (die erfüllt sein müssen), werden alle gemeldeten Wagen durch Verantwortliche der KG vor dem Zug abgenommen. Erst mit dieser Abnahme (am Freitag und Samstagvormittag vor Tulpensonntag) werden die Wagen zum Zug zugelassen. Bei der Abnahme der Wagen muss mindestens eine verantwortliche Person anwesend sein, um evtl. Beanstandungen abzustellen und weitere Dinge zu besprechen.
4. Die Verantwortlichen und Fahrzeugführer stellen sicher, dass sich die genehmigten Fahrzeuge pünktlich zu den in der Zugaufstellung benannten Zeiten am zugewiesenen Aufstellplatz befinden. Verspätetes Eintreffen führt zum Ausschluss durch die Zugleitung, wenn der zugewiesene Platz nicht ohne Behinderung der anderen Teilnehmer oder rechtzeitig vor dem Zugstart erreicht werden kann. Das „Mitfahren“ an einer anderen Position innerhalb der Zugreihenfolge wird nicht geduldet.
5. Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat, neben der Verpflichtung zur korrekten Angabe aller erforderlichen Daten, dafür Sorge zu tragen, dass am Tage des Umzugs seine teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.
6. Weiterhin gilt, dass Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen, deren Beiträge gegen öffentliches und geltendes Recht sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen, grundsätzlich nicht zugelassen werden. Sollten trotzdem derartige Wagen, Fußgruppen oder Einzelpersonen versuchen am Zug teilzunehmen, werden diese durch die Ordnungskräfte der KG des Zuges verwiesen und von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Dieses gilt auch für diejenigen, die sich in den bereits laufenden Zug eingeschleust haben.
7. Bei der Zugaufstellung und während des Zuges ist den Anweisungen der Ordnungskräfte unbedingt Folge zu leisten. Die Fahrzeugführer haben offenen Kontakt zum Sicherheitspersonal zu halten, auch während des Umzuges. Der Genuss von Alkohol ist den Fahrzeugführern während des Zuges untersagt.
8. Motivwagen/Anhänger, deren Umrisse vom Fahrer der Zugfahrzeuge nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Sicherungspersonal begleitet und abgesichert werden. Das Sicherungspersonal wird von den Teilnehmern / Gruppen selbst gestellt und muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Die Anzahl der erforderlichen Sicherungskräfte ergibt sich aus dem Aufbau des Motivwagens / Anhängers. (Siehe Formular Zuganmeldung).
9. Die Personenbeförderung auf Motivwagen während der An- und Abfahrt sowie außerhalb des Zugweges ist strengstens untersagt. Fahrzeugführer, die gegen diese Vorschrift verstoßen, riskieren den Verlust des Versicherungsschutzes und können persönlich in Regress genommen werden.



10. Das Mitführen von Tieren im Zug ist nicht erwünscht und in jedem Fall anmeldepflichtig. Die KG behält sich ausdrücklich vor, das Mitführen von Tieren zu verweigern. Dies gilt insbesondere, wenn die versicherungsrechtlichen Fragen nicht rechtzeitig geklärt bzw. eindeutig geregelt werden können.
11. Jegliches Werfen von z.B. Papier, Papierschnitzel, Pilsmanschetten, Stroh, Häcksel, Heu und sonstigem Unrat ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Gegenstände aus „harten Werkstoffen“ wie Metall, Glas, Hartkunststoff oder Holz. Weiterhin ist es verboten, spitze, oder scharfkantige Gegenstände (unabhängig aus welchem Material) zu werfen.
12. Getränke und Flüssigkeiten in Glasbehälter (Flaschen, Gläsern, Krügen usw.) dürfen ebenfalls nicht „geworfen“ werden. Erlaubt ist nur die persönliche Übergabe an einen weiteren Teilnehmer oder Zuschauer.
13. Verboten ist auch das „Spritzen mit Flüssigkeiten“ mittels manueller oder druckbetriebener Systeme (Spritzpistolen & -flaschen, Spritzpumpen usw.)
14. Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern, ist ebenso wie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern untersagt. Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden. Dies gilt auch für druckluftbetriebene „Konfettikanonen“.
15. Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevalstypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haftet allein die betreffende Person bzw. die Teilnehmergruppe
16. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Insbesondere die Fahrzeugführer müssen sicherstellen, dass Sie bei einem Halt des Zuges, ohne weitere Verzögerung wieder anfahren können.
17. Alle Teilnehmer des Tulpensonntagszuges haben Mitwirkungsrechte und -Pflichten die sich aus den „Vorschriften für die Teilnahme am Tulpensonntagszug“ ergeben. Im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und / oder im Fall unzutreffender Angaben bei der Anmeldung, ist der Veranstalter die Karnevalsgesellschaft. von seiner Haftung für Schäden befreit.



4. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Fahrzeugen

Das vom Bundesverkehrsministerium im Jahr 2000 herausgegebene Merkblatt mit den Vorgaben für die Zulassung von Fahrzeugen in Brauchtumsveranstaltungen (Verkehrsblatt Amtlicher Teil Heft 15-2000) ist die Rechtsgrundlage für die Teilnahme von Fahrzeugen an Karnevalsumzügen (und bei den Zu- und Abfahrten).

In den letzten Jahren wurden durch verschiedene „amtliche Stellen“ (Regierungspräsident Köln, Kreisverwaltung Heinsberg usw.) weitere Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex herausgegeben. Alle diese Publikationen bilden die Grundlage für die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Anforderungen bzw. technischen Vorgaben bei einer Zugteilnahme.

Zum besseren Verständnis und um örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, haben wir seitens der KG, den Wortlaut dieser Veröffentlichungen mit weitergehenden Informationen und technischen Kommentaren ergänzt. Diese Anmerkungen sind in der Schriftfarbe Rot und „kursiv“ gedruckt.

Weiterhin finden Sie in dieser Broschüre alle notwendigen Informationen und eine Beschreibung der Kriterien, die in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Erteilung eines TÜV – Gutachtens notwendig sind.

Die 3 entscheidenden amtlichen Veröffentlichungen sind im Teil: „Anhang“ nochmals im Originalwortlaut abgedruckt.

Sie finden in dieser Broschüre auch ein Verzeichnis der Ansprechpartner bei den TÜV-Dienststellen.

Unseres Wissens ist die vorliegende Broschüre die umfangreichste Publikation zu dem Themenkomplex: Wagenbau, Sicherheitsanforderungen TÜV-Gutachten usw.

Wir wünschen allen Teilnehmern weiterhin tolle Ideen und eine erfolgreiche Umsetzung. Wir sind überzeugt, dass diese Broschüre Ihnen ausreichende Hilfen bietet, um dieses Ziel zu erreichen.



5. Hinweise & Informationen zur Fahrzeugversicherung

§ 7 STVG (Straßenverkehrsgesetz) / Anhänger

Die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (01.08.2002) begründet eine gesamtschuldnerische Haftung der Halter des ziehenden Fahrzeuges und des Anhängers. Ein Geschädigter kann bei Unfällen, sowohl den Halter des ziehenden Fahrzeuges als auch den Halter des Anhängers auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Diese Haftungserweiterung ist nicht davon abhängig, ob der Anhänger zulassungspflichtig ist, bzw. der Versicherungspflicht unterliegt. Bereits vor der Gesetzesnovellierung galt, dass der Halter eines Anhängers für sich lösende oder für abgestellte Anhänger verantwortlich ist. Neu ist, dass der Halter des Anhängers jetzt auch in bestimmten Fällen eintreten muss, in denen der Anhänger mit dem Fahrzeug verbunden war. In der Regel werden die Schadenersatzleistungen zwar vom Haftpflichtversicherer des ziehenden Fahrzeuges reguliert, es kann aber nicht mehr ausgeschlossen werden, dass der Versicherer anschließend entsprechend dem Verursachungsanteil Regressforderungen beim Halter des Anhängers geltend macht.

Viele Anhänger unterliegen weder den Vorschriften über das Zulassungsverfahren noch der Versicherungspflicht. Hierzu zählen insbesondere

- ✓ Land- und forstwirtschaftliche Anhänger (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h) und
- ✓ Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten (z.B. Bootsanhänger) oder Tieren zu Sportzwecken (z.B. private Pferdeanhänger), sofern diese Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.

Die neue Gefährdungshaftung gilt aber uneingeschränkt auch für diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeuge. Diese Anhänger können zwar über die Betriebs- oder Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden, allerdings sind dort die Deckungssummen wesentlich geringer und meistens wurde der Einschluss in eine entsprechende Versicherung nicht vereinbart.

Auf viele Anhänger, die in Karnevalszügen Verwendung finden, treffen exakt diese Voraussetzungen zu. Erschwerend kommt hinzu, dass bei diesen Anhängern die Halterfrage nicht immer eindeutig geregelt ist, weil sich der Anhänger im Eigentum einer Wagenbaugruppe (somit mehrerer Personen) befindet. Die Möglichkeiten eines eventuellen Versicherungsschutzes über Privathaftpflicht- oder Betriebshaftpflicht- Versicherungen ist vielfach nicht gegeben bzw. unmöglich.

Durch die gesetzlichen Änderungen ist definitiv eine Deckungslücke entstanden, die vor allem im Zusammenhang mit den An- und Abfahrten zu und von den Zügen zu erheblichen Problemen führen kann.

Daher empfehlen wir allen Eigentümern / Gruppen für diese Anhänger, eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung für die Anhänger abzuschließen. Entsprechende Verträge werden von allen Kfz-Versicherungen angeboten. Die Kosten liegen bei ca. 30 – 40 € pro Jahr.



6. Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen. Bei der Anmeldung zum Tulpensonntagszug sind die Leistungsdaten der Anlage präzise zu benennen. Der in der Zuganmeldung benannte „Verantwortliche“ stellt sicher, dass die später verwendete Anlage diesen Angaben entspricht und die Musikwahl bzw. die Lautstärkebegrenzung auch während des Zuges eingehalten wird.

Fahrzeuge / Anhänger mit Anlagen, welche die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht zur Teilnahme am Zug zugelassen. Soweit die Verletzung dieser Vorschriften erst während des „laufenden Zuges“ offensichtlich wird, behalten wir uns vor, dieses Fahrzeug / diesen Wagen von der weiteren Teilnahme ebenfalls auszuschließen.

6.1. Lautsprecher:

Bei Gespannen (Traktoren / Zugmaschine und Motivwagen) dürfen die Lautsprecher nur auf den Anhängern verbaut bzw. montiert werden. Bei Gespannen sind Lautsprecher auf den Zugfahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt.

Grundsätzlich sind alle Lautsprecher so auszurichten, dass die Beschallung nur gegen die Fahrt- / Zugrichtung (nach hinten – max. schräg zur Seite) erfolgt. (siehe Skizze) Eine Beschallung in Richtung des Zugweges (nach vorne gerichtet) oder im „90° Grad Winkel zur Fahrzeuglängsachse) ist nicht gestattet.

Die Anzahl von Lautsprechern (Standardsysteme mit 2 bis 16 Ohm) mit einer Nennleistung (Sinus) von mehr als 100 Watt wird auf max. 4 Stück begrenzt. Druckkammersysteme und 110 Volt PA-Anlagen dürfen eine Nennleistung von 50 Watt pro Lautsprecher nicht übersteigen. Die Anzahl wird auf 2 Lautsprecher begrenzt. Die Lautsprecherboxen sind so zu platzieren, dass die nachfolgend genannten Abstrahlwinkel und Bauhöhen eingehalten werden.

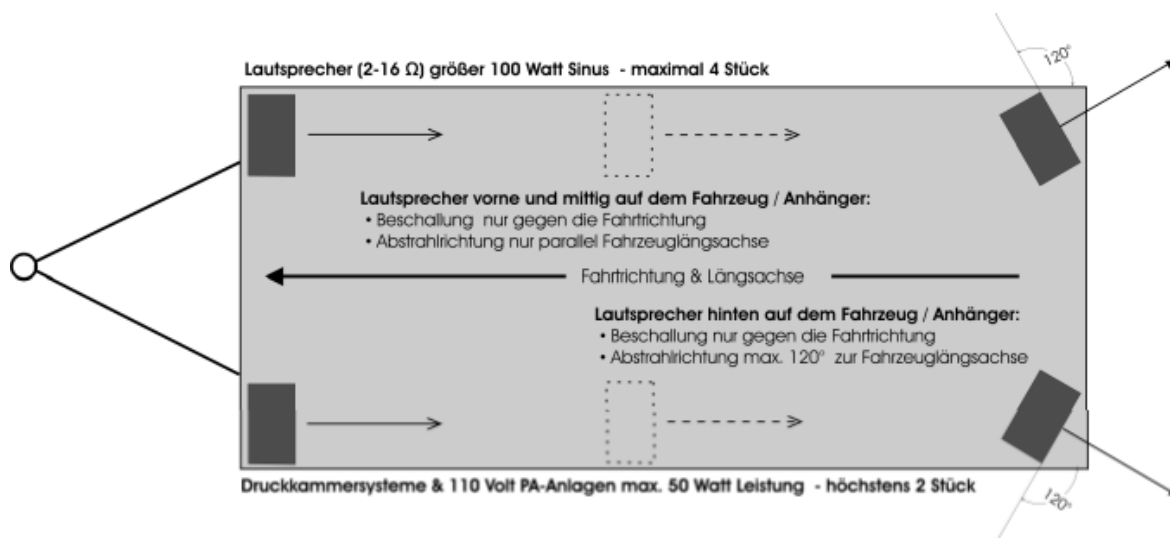


Abbildung 1 Verteilung und Abstrahlrichtung von Lautsprechern

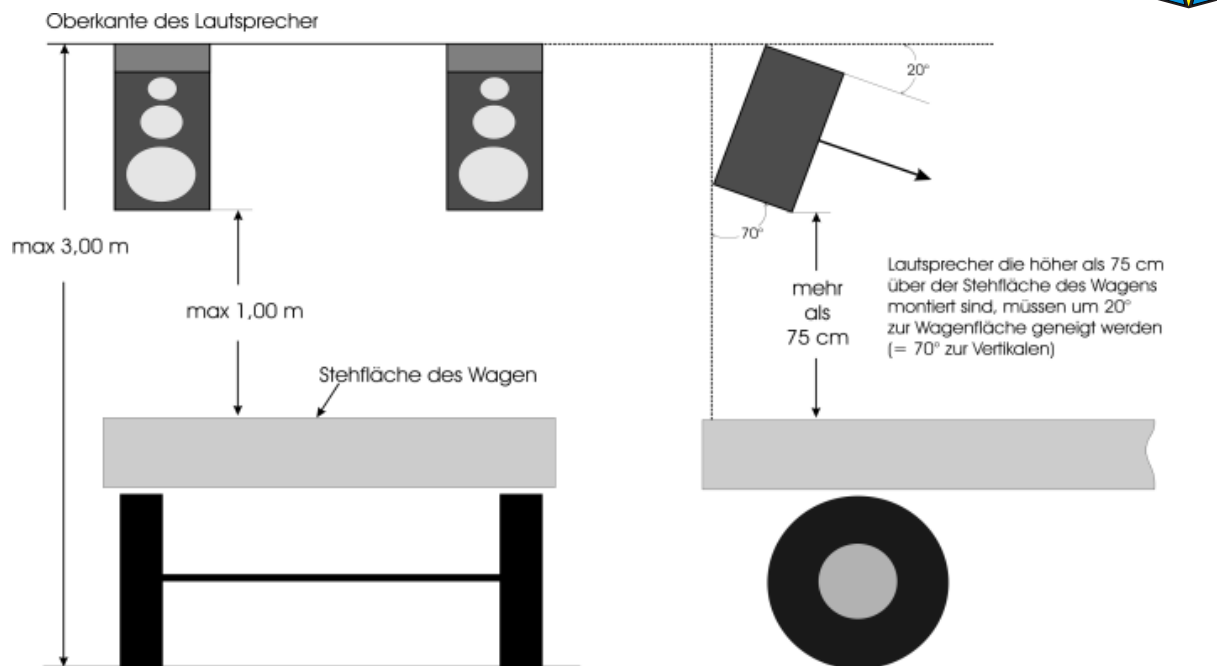


Abbildung 2 Bauhöhen und erforderliche Neigungswinkel

6.2. Lautstärkebegrenzung

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass der nachfolgende Wagen ebenfalls „mit beschallt“ wird.

Die „empfundene“ Lautstärke für Teilnehmer und Besucher kann unabhängig der tatsächlichen Leistungswerte durch die baulichen Bedingungen entlang des Zugweges sehr unterschiedlich sein.

Maßstab für die max. erlaubte Lautstärke ist deshalb der Einfluss auf die nachfolgenden Teilnehmer und die Zuschauer am Zugweg. Hier gilt die Maxime: Die Lautstärke muss angemessen und von ALLEN Beteiligten als angenehm empfunden werden.

In der Praxis ist es deshalb erforderlich in Straßen mit eng angrenzender Bebauung die Lautstärke zu reduzieren, um sie ggf. in weniger eng bebauten Bereichen wieder anzuheben. Hier sind die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen gefordert die notwendigen Anpassungen vornehmen zu lassen bzw. diese zu überwachen.

Teilnehmer die durch die Zugleitung / Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nach kurzzeitiger Lautstärkereduzierung die Lautstärke wieder auf das zuvor bemängelte Maß hoch geregelt wurde.

Die KG behält sich auch vor, bei teilnehmenden Gruppen die mehrfach negativ „auffallen“ oder sich nicht im Sinne dieser Vorgaben verhalten, eine Zugteilnahme in den Folgejahren zu verweigern.

Die nachfolgende Skizze soll die im Text erläuterten Beschallungsgrenzen verdeutlichen.

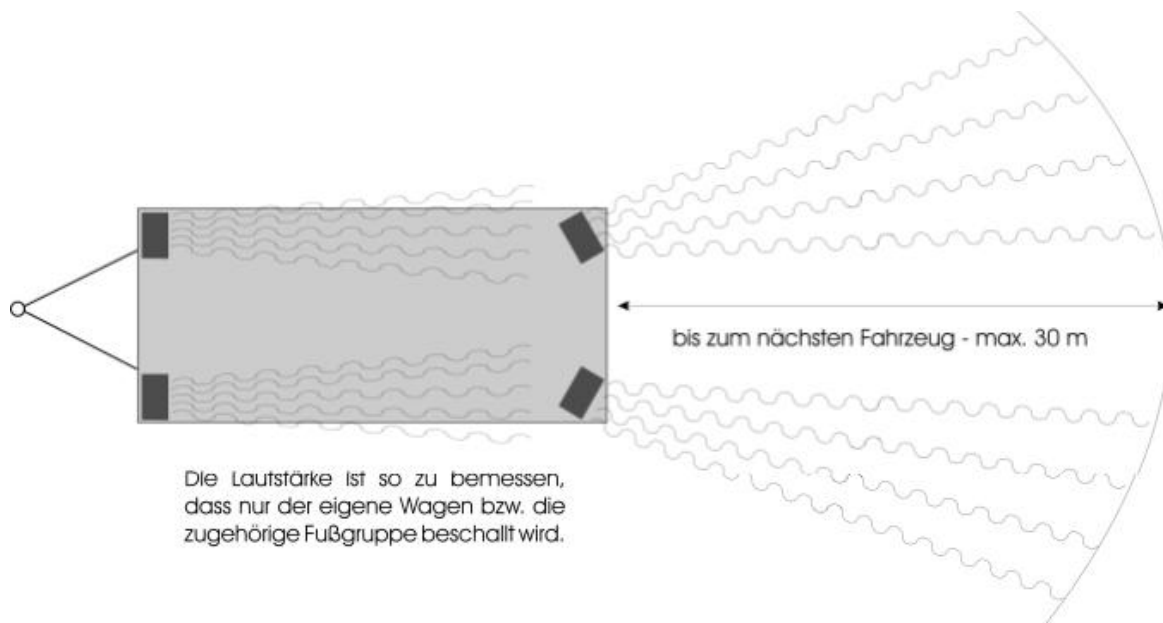


Abbildung 3 Grenzen der beschallten Bereiche

6.3. Musikauswahl

Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug darstellt, im hohen Maße subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet.

Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Aktuelle Hits aus „Hitparaden & Dancecharts“ gehören in der Regel nicht dazu.

Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip Hop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist nicht erwünscht. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als sogenannte „Feten-“ oder „Ballermann- Hits“ auf entsprechenden „Stimmungs – CD’s“ zu finden sind.

Wenn Gruppen diese Grundsätze nicht befolgen, gelten die gleichen Regeln wie bei überhöhter Lautstärke. Die KG behält sich den Ausschluss vom laufenden Zug aber auch die Teilnahmeverweigerung in den Folgejahren vor.



7. Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge

(herausgegeben durch die Bezirksregierung Köln im Dezember.2002)

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück.

Begriffsbestimmungen:

PKW, Transporter, LKW, Traktoren und Anhänger sind zulassungspflichtige KFZ gemäß § 18 STVZO.

— Ausnahme: Anhänger zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken die nicht schneller als mit 25 Km/h gezogen werden.

Sowohl zulassungspflichtige als auch nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine gültige Betriebserlaubnis.

Dokumentiert wird die Betriebserlaubnis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief (Fahrzeugschein), bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen in einem Dokument mit dem gleich lautenden Namen „Betriebserlaubnis“.

— Wenn also von einer „Betriebserlaubnis“ die Rede ist, muss eines der beiden Dokumente (entweder „Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein“ oder „Betriebserlaubnis“) vorhanden sein. Für die Frage ob die Betriebserlaubnis noch gültig ist, ist weiter zu prüfen, ob das Fahrzeug regelmäßig zur Hauptuntersuchung StVZO §29 (umgangssprachlich auch „TÜV“ genannt) vorgestellt werden muss und die „Kennzeichen - Plakette“ noch gültig ist. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen regelmäßig zur Hauptuntersuchung. Nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind unter Umständen hiervon befreit.

Das im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zu Karnevalsumzügen auch in dieser Broschüre immer wieder angeführte „TÜV-Gutachten“ hat mit einer „Hauptuntersuchung gemäß StVZO §29“ nichts zu tun. Leider werden diese beiden voneinander unabhängigen Begriffe sehr oft verwechselt.

— Um zu bewerten, ob ein „TÜV-Gutachten“ für einen Anhänger bei der Verwendung in Karnevalsumzügen benötigt wird, muss als erstes geprüft werden, ob eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Zweitens ist entscheidend, ob an dem Fahrzeug wesentliche Veränderungen (technische Änderungen, meistens aber die Motiv - Aufbauten) vorgenommen wurden.

Soweit die Theorie bzw. der „Geist“ im Verkehrsblatt 2000 und den Veröffentlichungen des RP in Köln.

Einige Versicherungsgesellschaften gehen aber in den Vertragswerken für die Zughaftpflichtversicherung neuerdings einen Schritt weiter. Sie fordern in den Obliegenheitspflichten der Vertragsbedingungen für jeden Anhänger, der durch die Behörden zum Karnevalszug „zugelassenen“ also genehmigt wird, ein „TÜV – Gutachten“.

Diese Anforderungen zwingen somit die Veranstalter (also die Karnevals- Gesellschaften) für jedes teilnehmende Fahrzeug ein „TÜV – Gutachten“ zu fordern.



3. Ein TÜV-Gutachten ist notwendig bei allen Veränderungen am Fahrzeug / Anhänger
 - Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - einen Aufbau errichten, der die zulässigen **Achslasten (und Originalabmessungen des Fahrzeugs)** (siehe Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
 - Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.100 mm beträgt.
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
 - Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
 - Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
 - Jede Person muss sich festhalten können

Wenn Fahrzeuge nach diesen Kriterien für den „Zug“ angemeldet werden, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Versicherung (Zugmaschine) und das Formblatt: „Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen“ (siehe Anlage 3), der Anmeldung beizufügen.

4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV- Gutachten erforderlich ist. Das „TÜV- Gutachten“ kann bereits erstellt werden, wenn sich der Wagen noch im Rohbau befindet.

Entscheidend ist, dass die Endmaße der Aufbauten, ihre Befestigung und alle für die Sicherheit relevanten Aspekte bereits überprüft werden können.

5. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen. Der TÜV hat bisher darauf verzichtet, Reisekosten zu berechnen.
6. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten. NÄCHSTE TÜV STELLE SIMMERATH FUGGERSTRASSE
7. Für kurz entschlossene Karnevalisten: Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Entscheidend für die „Zugteilnahme“ ist, dass das Fahrzeug termingerecht beim Vorstand angemeldet wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Beachten Sie deshalb den Anmeldetermin: spätestens 4 Wochen vor dem Tulpensonntagzug.



8. Anforderungen an die Überprüfung auf Verkehrssicherheit

In aller Regel werden durch die Nachbarschaften bzw. die Wagenbauer für die Motivwagen „ältere“ landwirtschaftliche Anhänger ohne gültige Betriebserlaubnis verwendet. Für diese Wagen muss wie beschrieben ein Gutachten erstellt werden. Selbst wenn in den Folgejahren der Aufbau nicht verändert wird, muss der Wagen jährlich erneut geprüft und das Gutachten verlängert werden

Wenn für die „Fahrgestelle“ einmal ein Gutachten erstellt wurde, ist die erneute Vorstellung in den Folgejahren selbst bei vollständig neu gestalteten Aufbauten wenig problematisch. Entscheidend ist, dass die Fahrzeuge ausreichend gewartet werden. Nachfolgend beschreiben wir die erforderlichen Angaben und Daten, die ermittelt werden müssen und für die Ausstellung eines Gutachtens erforderlich sind.

(In der Anlage 2 finden Sie ein „Blanko – Datenblatt“ mit den nachfolgenden Positionen. Kopieren Sie sich das Datenblatt aus der Anlage oder erfragen Sie „lose“ Exemplare beim Vorstand)

Fahrzeugidentifikation:

Personentransport:

(Ja / Nein)

Fahrzeug- Aufbauart:

(Motiv bzw. Thema das dargestellt wird)

Hersteller:

(falls bekannt sonst z.B. „Eigenbau“)

Fahrzeugidentifikations-Nr.:

(gemäß Typschild – falls diese nicht ermittelt werden kann, wird im Rahmen der Begutachtung durch den TÜV eine Nummer zugeteilt).

Fabrikschild:

(falls vorhanden – wo ist das Schild angebracht / sichtbar?)

Betriebserlaubnis-Nr.

(falls ein Fahrzeug mit gültiger Betriebserlaubnis wegen der Aufbauten und Veränderungen begutachtet wird.)

Fahrzeugdaten: Länge:

Länge:	}	Maße mit Auf- und Anbauten in mm)
Breite:		
Höhe:		
Leergewicht:		(da dieses in der Regel nicht bekannt sein dürfte, muss der Anhänger möglichst mit Aufbauten gewogen werden.)



Zulässiges Gesamtgewicht:

(falls kein Typschild oder eine „alte“ Betriebserlaubnis vorhanden sind, hilft hier der TÜV – Prüfer mit einer Betriebserlaubnis.)

Zulässige Achslast: (vorn / hinten)

(auch hier gilt das Gleiche wie beim „Gesamtgewicht“)

Anzahl der Achsen:

(in der Regel: 2 oder 3 Achsen)

Bereifung / Größe:

(Einzel- oder Zwillingsbereifung – Größenangaben stehen auf den Reifenflanken)

Art der Betriebsbremse

(Auflaufbremse / Einkreisdruckluft / Zweikreisdruckluft usw.)

Art der Feststellbremse

(Hebel-, Kurbelbremse, Federspeicher mit Handbremsventil)

Bei der Begutachtung der Fahrzeuge orientieren sich die Prüfer an den Kriterien des Verkehrsblattes 2000 und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen Anwendung finden. Auf den folgenden Seiten finden Sie hierzu eine Beschreibung und ergänzende Informationen.



9. Prüfungskriterien und prüfungsrelevante Bereiche

9.1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges beizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV- Prüfstelle zugeteilt werden.

9.2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

Hierbei ist es weniger von Bedeutung, ob die Reifen noch ausreichend Profil besitzen als vielmehr ob die Reifen Risse, Beulen oder Beschädigungen in den „Flanken“ aufweisen. Diesen Beschädigungen können dazu führen, dass der Reifen im Fahrbetrieb Luft verliert oder im ungünstigsten Fall zerstört wird (platzt).

Wichtig ist auch, dass die Reifen den erforderlichen Luftdruck aufweisen. Hier gilt „lieber zu viel als zu wenig“. Reifen mit unzureichendem Luftdruck „walken“. Durch die Reibung der einzelnen Reifenkomponenten entsteht Wärme und in der Folge werden die Reifen übermäßig „heiß“. Die übermäßige Erwärmung eines Reifens führt in der Regel ebenfalls zu einem Totalverlust („Reifenplatzer“). Vor allem bei Fahrzeugen, die an mehreren Zügen teilnehmen und deshalb bei den Zu- und Abfahrten „schneller“ bewegt werden, ist dieses Risiko nicht zu unterschätzen.

9.3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn die Fahrzeugkombination mit einem Bremsweg von nicht mehr als 9,1m zum Stillstand gebracht wird (Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand).

Die Anhänger sind überwiegend mit Auflaufbremsen ausgerüstet. Auflaufbremsen wirken meistens nur auf eine Achse. Die eigentliche Radbremse ist bis auf ganz wenige Ausnahmen meist als Trommelbremse ausgelegt. Die Bremskräfte werden über die Zugstange der Anhängervorrichtung („Anhänger - Deichsel“) mittels Hebel, Zugseil und Wellen auf die Bremsbacken übertragen. Die beweglichen Teile (Bremswellen & Gestänge) sind überwiegend mit genormten Schmiernippeln versehen. Durch regelmäßiges „Fetten“ mit einer handelsüblichen Fettpresse können die Übertragungsteile auch „über Jahre“ funktionsfähig gehalten werden. Wenn Übertragungsteile „festsitzen“ reicht es in vielen Fällen, durch den



Austausch der alten Schmiernippel und erneutes „Fetten“ diese Teile wieder zu lösen. Wenn dies nicht zu Erfolg führt, sollten Sie die Übertragungsteile „Warmmachen“. Dies kann mit Gas- oder Schweißbrennern erfolgen, sollte aber nur von fachkundigen und geübten Mechanikern durchgeführt werden. Beachten Sie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen Geräten. Achten Sie weiterhin darauf, dass Sie beim „Erwärmen“ die Übertragungsteile nicht „ausglühen“. Übermäßig erwärmte oder gar ausgeglühte Teile halten den im Betrieb auftretenden Beanspruchungen und Kräften nicht stand. Sie müssen deshalb ausgetauscht werden. Wenn die Kraftübertragung über Seile erfolgt, prüfen Sie diese auf Bruch- und Knickstellen. Selbst bei kleinen Beschädigungen sollten Sie die Seile aus Sicherheitsgründen austauschen.

Wenn alle Übertragungsteile in Ordnung sind, aber trotzdem die erforderliche Bremsleistung nicht erreicht wird, können zu „lose“ eingestellte Bremsbacken die Ursache sein. Die Bremsbacken können über einen Einstellmechanismus (auf der Radinnenseite) eingestellt werden. Die Einstellung der Bremsbacken sollte von einem Kfz-Mechaniker oder einem Sachkundigen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Gutachtenprüfung wird auch die Funktion der Feststellbremsen geprüft. Verwechseln Sie die Feststellbremse nicht mit den so genannten „Deichsel – Fallbremsen“. Die Fallbremse ist eine Sicherheitseinrichtung, die bewirken soll, dass der Anhänger gebremst wird, wenn sich die Kupplung löst und der Anhänger „abreißt“ (Deshalb auch der Begriff: Abreißbremse). Nach dem Abreißen, aber auch nach dem Abkuppeln sinkt die Deichsel durch ihr Eigengewicht zu Boden. Über einen Hebel oder andere Übertragungsteile wird durch das Absinken die Bremseinrichtung betätigt und eine Bremsung ausgelöst. Zusätzlich zur „Fallbremse“ müssen alle Anhänger mit einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Die einwandfreie Funktion der Feststellbremse ist vor allem beim Ankuppeln eines Anhängers von großer Bedeutung. Durch das Anheben der Zuggabel beim Kuppelvorgang, wird die Wirkung der Fallbremse aufgehoben und der Anhänger kann wegrollen. Dies hat in der Vergangenheit zu Unfällen geführt. Die Unfallverhütungs- Vorschriften der Berufsgenossenschaften schreiben deshalb vor, dass die Feststellbremse während des Kuppelvorgangs betätigt sein muss.

Bei Anhängern mit Einkreisdruckluftbremse oder Auflaufbremse, besteht die Feststellbremse meistens aus einer Hebel- oder Drehspindelzugeinrichtung. Durch „Anziehen“ des Bremshebels oder Herausdrehen der Spindel werden über Seilzug und/oder Gestänge die Bremsbacken betätigt. Die Wirksamkeit der Feststellbremse wird in angekuppelten Zustand geprüft. Dabei muss eindeutig sichtbar sein, dass sich die Räder der gebremsten Achse sehr schwergängig drehen oder besser noch „blockieren“ wenn mit angezogener Feststellbremse das Gespann „angefahren“ wird.

Bei Anhängern mit Zweikreisdruckluftbremsanlage ist die Feststellbremse in der Regel als Federspeicherbremse ausgelegt. Über das Handbremsventil wird dabei der Federspeicher „entlüftet“ und die Bremsung erzielt. (Die durch die Druckluft gespannte Feder im Federspeicher wird durch den Druckabbau entspannt und wirkt so über den Bremshebel / das Bremsgestänge auf den Bremsnocken.) Druckluftbremsanlagen können nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten gewartet werden. Die Prüfung erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei den anderen Bremssystemen.



9.4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert so ist der Lenkeinschlag auf ± 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

Soweit wir dies beurteilen können, ist bei den praktizierten „Baustilen“ durch die tief reichenden Seitenverkleidungen vielfach eine solche Begrenzung bereits gegeben. Falls dies nicht zutrifft, reicht es zwei „Latten“ rechts und links entsprechend so zu befestigen dass der Fahrer beim Rangieren den Lenkeinschlagwinkel von 60 Grad erkennen kann. Verwenden Sie keine massiven Metallstangen oder andere massiven Begrenzungen. Diese können bei übermäßigem Kontakt zu Beschädigungen an den Zugeinrichtungen (Deichsel) führen. Fahrzeuge mit verbogenen oder beschädigten Zugeinrichtungen erhalten kein Gutachten!!! (siehe nächster Abschnitt)

Achten Sie vielmehr darauf, dass der Fahrer bei Erreichen des Lenkeinschlages durch die Berührung und die auftretenden, mechanischen Belastungsgeräusche der Begrenzungsstangen „akustisch gewarnt“ wird (z.B. durch das „Knarren“ der Holzlatten).

9.5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

Die meisten Wagen waren früher mit so genannten „Deichselverlängerungen“ ausgerüstet. Der TÜV steht diesen Verlängerungen äußerst kritisch gegenüber und der Spielraum für Ausnahmen ist sehr klein. Grundsätzlich dürfen diese Verlängerungen max. 50 cm betragen. Im Gegensatz zu den Verlängerungen der Zugdeichsel ist die Verlängerung der Anhängerkupplung mit handelsüblichen (und deshalb typgeprüften) Adaptern unkritisch und zulässig. Diese Adapter sind allerdings sehr teuer und selten vorhanden. Falls Deichselverlängerungen zum Einsatz kommen „sollen“, sprechen Sie uns bitte an. Besser ist es Sie planen und bauen Ihr Fahrzeug ohne Verlängerung.

9.6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungs- Vorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kinder (z B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander



verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leiter und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländer zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden:	max. max.	500 mm
Abstand der Stufen:	mind.	400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen: Fußraumtiefe:	mind.	80 mm
Auftrittstiefe der Stufen:	mind.	150 mm
Grifflänge:	mind.	300 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe:	mind.	150 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max. max.	500 mm
Abstand der Sprossen:	mind.	280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen: Fußraumtiefe:	mind.	20 mm
Holmabstand:	mind.	150 mm
Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe:	mind.	300 mm

Dies ist vom Grundsatz her bekannt. Durch die Richtwerte sollten letzte Unklarheiten beseitigt sein. Falls die verwendeten Begriffe einer Erklärung bedürfen, sprechen Sie uns bitte an.

9.7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

Die zulässige Geschwindigkeit wird durch den Prüfer im Gutachten festgelegt. Das sollte für die Zu- und Abfahrten in aller Regel der Wert 25 km/h sein. Die Geschwindigkeitsschilder werden an der Rückseite des Anhängers montiert.

Im Zusammenhang mit Zu- und Abfahrten (zu anderen Orten) achten Sie auch auf funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen. Falls durch die Aufbauten die Fahrzeugleuchten verdeckt werden, sind mobile „Leuchtbalken“ zu verwenden. Diese kann man mittels handelsüblicher Anhängerleuchten, einem 7-adrigen Kabel und einem Stecker für die Fahrzeugsteckdose leicht selbst erstellen. Alle Teile sind in Kfz- Zubehör Shops erhältlich. Die Leuchten werden auf einem Brett montiert und verkabelt. Das Brett kann dann mit einigen Schrauben in der üblichen Höhe am Aufbau befestigt werden. Das Kabel wird mit der Traktorsteckdose verbunden.



9.8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

Kritisch wird durch die Prüfer vor allem das „Überbauen“ der hinteren Achsen bei zweiachsigen Anhängern bewertet und kann zur Verweigerung des Gutachtens führen. Was darunter zu verstehen und warum dieses als potenziell gefährlich zu bewerten ist, haben wir in der folgenden Skizze dargestellt. Da es keine festen Vorgabewerte gibt, unterstellen wir, dass es bei den üblichen Anhängerlängen von 5–6 m (Radstand 3–4 m) bei Überhängen von 1,0–1,2 m keine Probleme gibt.

Falls größer Überhänge Verwendung finden sollen, ist in jedem Fall eine Abstimmung mit der KG, bzw. dem TÜV erforderlich.

Durch das „Hochkippen“ (vor allem in Verbindung mit weiteren dynamischen Prozessen wie „Anrucken“ oder „starkes Bremsen“) können die auf dem Wagen befindlichen Personen die Standfestigkeit verlieren und „torkeln“. Selbst bei ausreichenden Brüstungen und Haltemöglichkeit kann dies dazu führen, dass Personen vom Wagen stürzen.

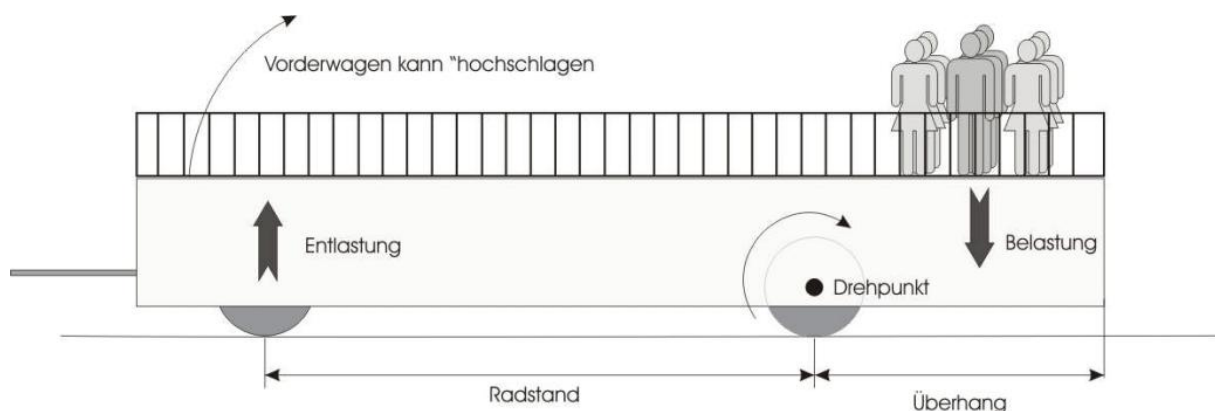


Abbildung 4 Abmessung der Karnevalswagen

- Länge: max. 8,00 m
- Breite: max. 2,55 m
- Höhe: max. 4,00 m
- Brüstungshöhe: mind. 1,00 m

9.9.



9.10. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

Neben grundlegenden technischen Anforderungen ist mit „geeignet“ in erster Linie ein ausreichendes Gewicht des Zugfahrzeuges gemeint. In AC dürfen als Zugfahrzeuge nur Traktoren (bei 2- oder 3 Achsanhänger für Motivwagen), oder PKW bzw. Transporter (bei 1 Achs- oder Tandem-Pkw-Anhänger) gemeldet werden, die zugelassen sind und eine gültige „TÜV-Plakette“ haben. Weiterhin müssen die Versicherungsunterlagen vollständig vorliegen. Kleintraktoren (z.B. Rasenmäher, Gartentraktoren usw.) die keine Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr besitzen, werden für den Zug in AC nicht zugelassen. Für den Prüfungstermin des „TÜV- Gutachtens“ und im Karnevalszug können verschiedene Zugmaschinen benutzt werden. Es muss aber sichergestellt werden, dass das beim Karnevalsumzug eingesetzte Zugfahrzeug mindestens in der gleichen oder einer höheren Gewichtsklasse (Bei PKW oder Transportern ausreichende Anhäng- und Stützlast) liegt und das beide Zugfahrzeuge über ein vergleichbares Bremssystem verfügen (z.B. Betriebsbremse mit Wirkung auf beide Achsen)

9.11. Technische Überprüfung

Vor der Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln. Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.

Siehe Abschnitt „Fahrzeugdaten“ dort ist das Thema Leergewicht behandelt. Eine Grube ist für die Begutachtung in der Regel nicht erforderlich. Wichtig ist, dass am Begutachtungsort ausreichende Lichtverhältnisse herrschen, um auch das Fahrgestell des Wagens bewerten zu können. Wenn Fahrzeuge in geschlossenen Hallen begutachtet werden sollen, müssen ggf. Handlampen oder Werkstattlampen verfügbar sein. Stellen Sie weiterhin sicher, dass die Seitenverkleidungen noch nicht vollständig oder beweglich montiert sind, um die Räder/Reifen und Bremseinrichtungen „von der Seite“ prüfen zu können.

9.12. Ergänzende Hinweise für Anhänger mit Auflaufbremsanlagen

Fahren mit aktiver Rückfahrsperr

Ältere Anhänger haben noch keine Rückfahrautomatik. Um rückwärtsfahren zu können, muss hier die Auflaufbremse von Hand mit der Rückfahrsperr blockiert werden.



Ungesperrt bleibt ein Verschiebeweg der Zugöse in der Zuggabel von etwa 20 cm. Beim Bremsvorgang schiebt sich die Zugöse in die Zuggabel, beim Anfahren wird sie wieder herausgezogen. Das damit verbundene „Rucken“ wird oft als störend empfunden. Verbotenerweise wird deshalb die Rückfahrsperrle oftmals auch für die Vorwärtsfahrt aktiviert.

Wir wollen hier nicht verschweigen, dass von vielen erfahrenen Teilnehmern die Ansicht vertreten wird, dass eine aktivierte Rückfahrsperrle, während des

Umzuges bei niedrigen Geschwindigkeiten sinnvoll ist und positiv wirken kann. Durch die aktivierte Sperre wird verhindert, dass Personen, die auf dem Wagen stehen, durch das „Rucken“ den Halt verlieren und stürzen.

Das Verbot gilt aber auch während des Umzuges und der Fahrzeugführer hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktion der Bremsanlage.

Spätestens bei den Zu- und Abfahrten wird eine aktivierte Rückfahrsperrle zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko und kann weit reichende Folgen haben. Eine aktive Rückfahrsperrle setzt die Betriebsbremse des Anhängers außer Kraft. Das Abbremsen des Gespannes kann nur noch über die Betriebsbremse der Zugmaschine erfolgen. Bei entsprechender Geschwindigkeit verlängert sich dadurch nicht nur der Bremsweg ganz erheblich, bei Vollbremsungen kann der Anhänger durch seine „ungebremte Masse“ an der Zugeinrichtung „Einknicken“ und in der Folge umkippen. Ein Fahren mit aktiver Rückfahrsperrle wird in der Rechtsprechung als „grob fahrlässig“ gewertet. Der Wegfall des Versicherungsschutzes ist die Folge und zusätzlich muss der Fahrzeugführer mit einem erheblichen Bußgeld rechnen. Kommt es bei einem Unfall infolge aktiver Rückfahrsperrle zu Personenschäden wird der Fahrzeugführer sogar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.



10. Kosten für die TÜV - Gutachten

Die Kosten für die vorgestellten Fahrzeuge werden von der KG bezahlt und anschließend mit den Nachbarschaften / Wagenbauern abgerechnet. Die Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung

TÜV Kraftfahrt GmbH Preisliste für Brauchtumsfahrzeuge (Stand 01/2007)	
	Preis incl. MwSt
Einzelfall Betriebserlaubnis	ca. 250,- €
Begutachtung eines neu aufgebauten Fahrzeugs (Erstprüfung - Anhänger einschließlich Fabrikschild)	ca 116,- €
Begutachtung von Fahrzeugen mit vorliegenden Gutachten (1 Jahr alt - mit Änderungen am Aufbau bei gleichem Chassis)	ca. 100,- €
Wiederholungsprüfung an einem Fahrzeug (ohne Veränderungen – nur Verlängerung Gutachten)	ca. 88,- €



Anhang

Nachfolgend finden Sie die Merkblätter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des RP in Köln (in der Fassung des Kreises Heinsberg) im Wortlaut.

Die Inhalte dieser Merkblätter wurden in ausreichendem Maße bereits auch den bisherigen Seiten behandelt und kommentiert. Die Veröffentlichung an dieser Stelle dient informativen Zwecken

11. Anhang 1 | Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000

S 33/36.24.02-50 | VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschafts-Säuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.



Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc.- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkB. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter
 - 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.



2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).



Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.5. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden; 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5); die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein; die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:



Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).



12. Anhang 2 | Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung) fallen, d.h. Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und deren Anhänger dahinter.

- 1) Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis
 - a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
 - b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben der Versicherungsgesellschaft)
- 2) Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis / Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden

oder

für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2.

Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben siehe Ziff.6 des beigegefügt Merkblattes der TÜV Kraftfahrt GmbH)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, siehe Anlage II) erforderlich.



III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines:

- 1) Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen. Ist ein Gutachten nach Ziff. I und II nicht erforderlich, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis nebst einer Erklärung des Wagenbauers, dass keine relevanten Veränderungen vorgenommen wurden, vorzulegen
- 2) Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baulichkeit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Hinweis:

Zurzeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

- 3) Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgesehene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeignete Zugfahrzeuge zu treffen.
- 4) Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An – und Abfahrt.
- 5) Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung
- 6) Fahrzeuge, welche gem. Ziff.I Nr.1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
- 7) Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet
- 8) Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ - Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 9) In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den so genannten Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
- 10) Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.



13. Anhang 3 | Erlass „Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger die im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.“



Regionalverband Dören
im Bund Deutscher Karneval e. V.



Düren, den 01.10.2024

Liebe Mitgliedsvereine des RVD,

am letzten Freitag fand unsere Jahreshauptversammlung statt, zu der wir auch einen Vertreter des TÜV Rheinland zu einem Vortrag gewinnen konnten.

Herr Dieter Lauffs, stv. Leiter TP NRW bei TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH Köln, hat im letzten TOP der Versammlung einen äußerst aktuellen und informativen Vortrag über „Karnevalswagen, vor allem -Anhänger“ gehalten, indem auch der erst am Vortrag ergangene Erlass **„Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger die im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden“** eine Rolle spielte, so dass die Teilnehmer der Veranstaltung noch aktuellere Kenntnisse bekamen, als derzeit mancher TÜV-Prüfer vor Ort schon hatte.

Die anschließende lebhafteste Diskussion und Fragestellungen zeigten, wie wichtig für die Zuleitung die Kenntnis der aktuellen Gesetzeslage ist, um seiner Verantwortung nachzukommen.
Einige allgemein kursierende Irrtümer wurden ausgeräumt.

Auf unseren Wunsch hin hat Herr Lauffs heute Morgen uns eine Kopie des Erlasses zur Verfügung gestellt, den wir auf vielfachen Wunsch von den anwesenden Vereinsvertretern hiermit an alle übersenden.

Mit karnevalistischen Grüßen

Ronald Reuter
(Präsident)



**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

26.09.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 58.89.01.26
bei Antwort bitte angeben

RR Stephan Reichert
Telefon: 0211 4566-838
stephan.reichert@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger die im Rahmen von Brauch-
tumsveranstaltungen eingesetzt werden**

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind für die Zwecke des örtlichen Brauchtums sowie für die zugehörige An und Abfahrt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt. Gleichzeitig regelt ein zwischen Bund und allen Ländern abgestimmtes „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (VkB. 2000, Nr. 114, S. 406) weitere Details.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Zugfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h sind derart selten, dass in fast allen Fällen eine Betriebserlaubnis erforderlich wird. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Damit werden die grundlegenden Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr durchgesetzt.

In vielen Fällen werden ältere Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, die ursprünglich für die Zwecke des Einsatzes in der Land- oder Forstwirtschaft gebaut wurden, als technische Basis für den Brauchtum genutzt. Die Anhänger sind oftmals mehrfach technisch so umgebaut, dass diese sich nur noch für die Zwecke des Brauchtums eignen. Hierzu ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund anzunehmen, da die 2. StVR-AusnahmeVO diese Fälle abdeckt. Jedoch sind Fälle bekannt, in denen aufgrund des Alters und der vielen technischen Umbauten die ursprünglich erteilte Betriebserlaubnis als „normaler Anhänger“ nicht mehr nachvollziehbar ist oder diese nie erteilt wurde.

In der Vergangenheit sind fehlende oder nicht ganz nachvollziehbare Dokumente einzelner Fahrzeuge in der umfassenden Gesamtbehandlung einer Veranstaltung „untergegangen“. Um die Personen- und Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Betreiber

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



und Veranstaltungen durchgehend zu gewährleisten, sollen zukünftig alle Fahrzeuge bzw. Überprüfungen einzeln und nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Zweifel müssen für die betreffenden Anhänger neue Betriebserlaubnisse erteilt werden.

Seite 2 von 2

Das Erteilen einer Betriebserlaubnis für „normale Anhänger“ ist im Hinblick auf das Brauchtum problematisch. Viele An- und Aufbauten (z. B. Stehplätze) sind nur zu tolerieren, weil es sich um einen speziellen Einsatzzweck handelt. Im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Anhänger wären zahlreiche Arten von Aufbauten zunächst unzulässig. Die Anhänger von diesen An- und Aufbauten zu befreien, nur um eine Betriebserlaubnis („normaler Anhänger“) zu erteilen, wäre in vielen Fällen ein hoher Aufwand oder aufgrund dauerhafter Umbauten nicht möglich. Daher fragte der TÜV Rheinland kürzlich an, ob diesen sehr speziellen Anhängern, die in der Praxis nur für die Zwecke des Brauchtums eingesetzt werden, eine auf Brauchtumszwecke beschränkte Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Dem wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt. Darüber hinaus existiert eine solche Zustimmung auch seitens des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz.

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit einer Beschränkung auf die Zwecke des örtlichen Brauchtums genügt sowohl den formalen Anforderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften als auch den Bedürfnissen der Fahrzeughalter, die diese Anhänger nur für diese speziellen Einsätze benötigen. Die allermeisten Fälle werden damit erfasst und unbürokratisch erledigt. Nur technisch ungenügenden Fahrzeugen, die auch sonst sehr kritisch zu betrachten wären, würde keine beschränkte Betriebserlaubnis erteilt werden können.

Wird für ein Brauchtumsanhänger eine beschränkte Betriebserlaubnis erteilt, müssen weiterhin im Sinne der Nummer 5 des Merkblattes Gutachten erstellt werden. Dies schließt eine sicherheitstechnische Untersuchung der Fahrzeuge ein.

Ich bitte den nachgeordneten Bereich zu informieren.

i.A.
gez. Reichert

[illegible]